

# **BGer 8C\_400/2007 vom 3. Januar 2008**

Bundesgericht, 2008-01-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_400\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_400_2007)

FR: TF 8C\_400/2007 du 3 janvier 2008

IT: TF 8C\_400/2007 del 3 gennaio 2008

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Es steht einem Versicherten jederzeit frei, einen Rückfall oder Spätfolgen eines rechtskräftig beurteilten Unfalls geltend zu machen und erneut Leistungen der Unfallversicherung zu beanspruchen (vgl. Art. 11 UVV ; RKUV 1994 Nr. U 189 S. 139 E. 3a). Bei einem Rückfall handelt es sich um das Wiederaufflackern einer vermeintlich geheilten Krankheit, sodass es zu ärztlicher Behandlung, möglicherweise sogar zu (weiterer) Arbeitsunfähigkeit kommt; von Spätfolgen spricht man, wenn ein scheinbar geheiltes Leiden im Verlaufe längerer Zeit organische oder psychische Veränderungen bewirkt, die zu einem andersgearteten Krankheitsbild führen können. Rückfälle und Spätfolgen können eine Leistungspflicht des (damaligen) Unfallversicherers nur auslösen, wenn zwischen den erneut geltend gemachten Beschwerden und der seinerzeit unfallbedingten Gesundheitsschädigung ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht ( BGE 118 V 293 E. 2c S. 296). Eine allfällige hinsichtlich des natürlichen Kausalzusammenhangs bestehende Beweislosigkeit wirkt sich zum Nachteil des Versicherten aus, da dieser aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (RKUV 1994 Nr. U 206 S. 328 E. 3b).

### **E. 2**

Streitig ist, ob die Beschwerden in der rechten Hand, des rechten Arms und der Schulter unfallbedingt und in natürlich kausaler Weise auf den versicherten Unfall aus dem Jahr 1994 zurückzuführen sind.

#### **E. 2.1**

Laut angefochtenem Entscheid schliessen die medizinischen Fachspezialisten aus den Bereichen Handchirurgie und Rheumatologie einen natürlichen Kausalzusammenhang zwischen den Beschwerden im rechten Unterarm und im Schulterbereich mit dem Unfall im Jahr 1994 aus. Die Berichte würden auch nicht nur ansatzweise die Möglichkeit offen lassen, es könnte sich bei den Beschwerden um Spätfolgen des Unfalls handeln, weshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein natürlicher Kausalzusammenhang ausgeschlossen sei.

#### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin behauptet demgegenüber, es sei anhand ihres Vertrauensarztes und den Berichten des Dr. med. U. \_\_\_\_\_ der natürliche Kausalzusammenhang erstellt. Ferner sei auch die adäquate Kausalität gegeben.

#### **E. 2.3**

Sowohl Frau Dr. med. A. \_\_\_\_\_, Leitende Ärztin Handchirurgie, Spital X. \_\_\_\_\_ (Bericht vom 23. Februar 2000), wie auch PD Dr. med. E. \_\_\_\_\_, FMH Handchirurgie,

Zentrum Y. \_\_\_\_\_ (Bericht vom 1. Februar 2000), stellen einen minimalen Streckausfall im PIP zwar fest, empfehlen jedoch lediglich eine konservative und konsequente Ergotherapie, da die Versicherte im täglichen Leben in keinsten Weise behindert sei noch unter Schmerzen leide. Im Arzzeugnis UVG für Rückfall vom 27. April 2006 attestiert Dr. med. H. \_\_\_\_\_, Allgemeine Medizin FMH, im PIP des rechten kleinen Fingers ein Extensionsdefizit. Im Bericht vom 22. Mai 2006 hält Dr. med. B. \_\_\_\_\_ fest, die geklagten Schmerzen im Rücken und Nacken-Schultergürtelbereich würden mit der PIP-Problematik in keinem Zusammenhang stehen. Dies bestätigt auch Dr. med. O. \_\_\_\_\_, Leitender Arzt Handchirurgie, Spital X. \_\_\_\_\_, anlässlich der Sprechstunden vom 2. Mai und vom 21. Juni 2006. Dabei schliesst er explizit einen Zusammenhang zwischen den geklagten Schmerzen und dem Extensionsdefizit im PIP des rechten kleinen Fingers aus. Die Aussagen des Vertrauensarztes der Beschwerdeführerin, Dr. med. R. \_\_\_\_\_, Arzt für Allgemeine Medizin FMH, im Schreiben vom 15. November 2006, vermögen die eindeutigen Ausführungen der Fachärzte nicht zu entkräften. Zumal er in seinem Schreiben lediglich die Hand- und Vorderarmschmerzen in Zusammenhang mit dem Unfall bringt, dabei jedoch bekennt, dass die Ursache für muskuläre und sehnensbedingte Verspannungen vieldeutig seien.

Unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beurteilung massgebenden Faktoren kann der natürliche Kausalzusammenhang zwischen den vorhandenen Beschwerden und dem erlittenen Unfall nicht als mehr denn eine blosse Möglichkeit erscheinen, was für die Begründung der Leistungspflicht der Unfallversicherung nicht genügt (Urteil vom 8. Juni 2006 [U 147/05]). Sodann wurde der rechtserhebliche Sachverhalt durch die Vorinstanz richtig und vollständig festgestellt. Daran ändert auch das letztinstanzlich eingereichte Gutachten des Dr. med. U. \_\_\_\_\_, Chirurgie FMH, Spezialist Handchirurgie, vom 17. Juni 2007 nichts. Bezüglich des aufgelegten ärztlichen Berichts ist festzuhalten, dass für die Beurteilung derjenige Sachverhalt massgebend ist, welcher sich bis zum Erlass des Einspracheentscheids verwirklicht hat (BGE 129 V 1 E. 1.2 S. 4). Das Gutachten erging im Juni 2007, somit mehrere Monate nach dem Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2006. Soweit sich diese ärztlichen Einschätzungen zum Gesundheitszustand zur Zeit der Berichterstattung äussern, sind sie vorliegend unerheblich. Hinzu kommt, dass Dr. med. U. \_\_\_\_\_ die geklagten Beschwerden und Befunde zwar ausführlich beschreibt und sie als objektivierbar erachtet, die Schlussfolgerung, es bestehe ein Zusammenhang zwischen den Beschwerden und dem Unfall, jedoch nicht begründet, sondern sich begnügt, andere Ursachen auszuschliessen. Es kann daher offenbleiben, ob das Beweismittel überhaupt noch eingereicht werden durfte (Art. 99 BGG). Eine unfallbedingte Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist unter diesen Umständen nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad nachgewiesen. Das Vorliegen eines die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin begründenden Rückfalls ist deshalb zu verneinen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.